

5. / XI. 1914.

Ein Groß-Berliner Abkommen über die Arbeitslosenunterstützung.

Ueber die Fortzahlung der Arbeitslosenunterstützung an solche Personen, die am 1. Juli d. J. ihren Wohnsitz innerhalb Groß-Berlins gewechselt oder neu genommen haben, schweben Verhandlungen zwischen Berlin und den beteiligten Vorortgemeinden. Solche Erwerbslosen würden nicht für die Arbeitslosenunterstützung, sondern für die Armenfürsorge in Frage kommen. Der Berliner Magistrat will ihnen jedoch Arbeitslosenunterstützung zahlen, wenn sich auch die anderen Gemeinden Groß-Berlins verpflichten, dasselbe Verfahren gegenüber den aus Berlin in die Vororte zugezogenen Erwerbslosen zu beobachten. Voraussetzung ist, daß die Zuziehenden schon am 1. Juli in der Provinz Brandenburg ansässig waren. Dieser Zeitpunkt deckt sich mit dem vom Provinzialausschuß beschlossenen Stichtag für die Arbeitslosenunterstützung seitens der Provinz. Mehrere Gemeinden Groß-Berlins haben diesem Abkommen auf Gegenseitigkeit bereits zugestimmt, und da auch von den anderen die Zustimmung demnächst zu erwarten ist, wird die Fortzahlung der Arbeitslosenunterstützung in dem erwähnten Sinne einheitlich geregelt werden.